



BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN
der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen
(Ausgabe 2017)

Bauvorhaben

Angebot für

Auskunft erteilt

Die Kommunikation, z.B. bei Bewerberfragen zu den Leistungstexten (und deren Beantwortung), das Nachreichen von Nachweisen und Erklärungen sowie die Einstellung ergänzender Informationen wird ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt um die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der Daten zu gewährleisten.

Vorbemerkung:

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – DIN 1961)

1. Ausführungsfristen (Zu § 5)

1.1 Die Ausführung ist zu beginnen

- 1.1.1 am _____
- 1.1.2 spätestens _____ Kalendertage nach Auftragserteilung
- 1.1.3 unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- 1.1.4 zu dem vom Auftraggeber im Auftragschreiben genannten Termin
- 1.1.5 nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens _____ Tage nach der Auftragserteilung erfolgt.

1.2 Die Arbeiten sind

- 1.2.1 innerhalb von _____ nach Beginn der Ausführung fertig zu stellen.
- 1.2.2 bis zum _____ fertig zu stellen.

1.3 Folgende Einzelfristen¹ sind Vertragsfristen:

I Einzelfrist für _____ :
_____ Werktage

II Einzelfrist für _____ :
_____ Werktage

III Einzelfrist für _____ :
_____ Werktage

1.4 Bei Angaben von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Festlegung im Auftrags- schreiben vor.

2. Vertragsstrafen (Zu § 11)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

2.1.1 eine Strafe von _____ €²
- in Worten _____ Euro -

2.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen

2.2.1 bei Einzelfrist I eine Vertragsstrafe von _____ €³
- in Worten _____ Euro -

2.2.2 bei Einzelfrist II eine Vertragsstrafe von _____ €³
- in Worten _____ Euro -

2.2.1 bei Einzelfrist III eine Vertragsstrafe von _____ €³
- in Worten _____ Euro -

2.3 Werden die Fertigstellungsfrist (Nr. 1.2 und 2.1) und/oder die Einzelfristen (Nr. 1.3 und 2.2) geändert, gilt die Vertragsstrafenvereinbarung auch für die geänderten Fristen.

2.4 Die Summe aller Vertragsstrafen, auch solche aus anderen Gründen als Fristüberschreitung (z. B. nach TVgG NRW), wird auf ___%⁴ des Endbetrages der Schlussrechnung begrenzt. Für Zwischenfristen (Nr. 2.2) verwirkte Vertragsstrafen werden auf eine zur Fertigstellung verwirkte Vertragsstrafe (Nr. 2.1) angerechnet.

2.5 Die Geltendmachung der Vertragsstrafen bleibt bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

¹ Nur in Fällen von § 9 Abs. 2 VOB/A einsetzen!

² Angemessener Prozentsatz – maximal 3 % – eintragen

³ Angemessenen Betrag eintragen, max. nicht mehr als 3% der für die jeweilige Einzelfrist maßgebenden Teilauftragssumme.

⁴ Angemessener Prozentsatz – maximal 5 % – eintragen

3. Es gelten folgende Mängelanspruchsfristen

4. Sicherheitsleistungen

- 4.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung werden 5 % der Auftragssumme bis zur Schlusszahlung einbehalten. Der Sicherheitseinbehalt erfolgt nach Nummer 27 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
- 4.2 Als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Vertragserfüllungs- bzw. Mängelanspruchsbürgschaft gemäß Nr. 32 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen stellen.

5. Preise

- Die Angebotspreise sind Festpreise für die Gesamtdauer der Bauausführung. § 313 BGB bleibt unberührt.
- Lohn- und Stoffpreisänderungen werden entsprechend den Anlagen zu diesen Vertragsbedingungen (Lohnpreisklausel/Stoffpreisklausel) berücksichtigt.
- Für Nichteisenmetalle gilt folgende Preisbemessungsklausel:

1. Die Preise für die Kabel und Leitungen sind auf der Basis von

_____ € je 100 kg Kupfer

_____ € je 100 kg Blei

_____ € je 100 kg Aluminium

zu kalkulieren und anzubieten.

2. Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierung – unterer Wert der Notierung der NE Metallbearbeiter – vom 15. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt.

6. Weitere besondere Vertragsbedingungen

- 6.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung –Baustellv) vom 10.06.1993 in Verbindung mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinien vom 07.08.1996 sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

Es ist ein Sicherheitsbeauftragter bzw. Koordinator zu stellen und dem Auftraggeber zu benennen.

Die Kosten sind in die Pos. _____einzurechnen.

- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die vorgelegten Freistellungsbescheinigungen (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3 Arbeiten auf Hauptverkehrsstraßen:

Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten auf einer Hauptverkehrsstraße die Koordinierungsstelle für Straßenbaumaßnahmen (KOST) im Amt für Straßen und Verkehr (Fachbereich 66) zu beteiligen.

Alle Informationen über Verkehrsbeeinträchtigungen sind an die KOST weiterzuleiten.

Die KOST ist zu Verkehrsterminen einzuladen.

Baubeginn und Bauende sind mit einem Vorlauf von zwei Werktagen der KOST mitzuteilen.

KOST Tel.: 0201 / 8866, -530, -531, -535

KOST Fax: 0201 / 8866-529, -539

6.4 Arbeiten mit oder an Lichtsignalanlagen:

Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten an oder im Bereich von stationären Lichtsignalanlagen das Amt für Straßen und Verkehr (Abt. 66-2-2) zu beteiligen und zu den entsprechenden Ortsterminen einzuladen.

Abt. 66-2-2 Tel.: 0201 / 8866-230 -232, -233, -234, -235,-236

Abt. 66-2-2 Fax: 0201 / 8866-231

- 6.5 Der Auftragnehmer hat gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG die auf der Baustelle anfallenden Abfälle (Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung) entsprechend dem v.g. Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen ordnungsgemäß und schadlos zu sammeln und zu entsorgen.

Der Auftragnehmer hat die jeweils erforderlichen Nachweise zu führen und dem Auftraggeber die Abfallmengen und den Verbleib nachzuweisen.

Die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV – Nachweisverordnung) sieht für den Nachweis der fachgerechten Entsorgung von gefährlichen Abfällen das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) vor. Die Koordinierung und Umsetzung des eANV mit Transporteuren und Entsorgern sind vom Auftragnehmer durchzuführen.

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe den von ihm vorgesehenen Entsorgungsweg sowie den Verwendungsbetrieb bzw. die Deponie verbindlich anzugeben. Bei einer nachträglichen Änderung des Entsorgungsweges, aus denen sich die Notwendigkeit eines erneuten Entsorgungsnachweises ergibt, kann es zu Verzögerungen der Bauabwicklung kommen; daraus möglicherweise resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6.6 Materiallieferung

Beabsichtigt der Bieter andere gleichwertige Materialien als ausgeschrieben anzubieten, so hat er **mit der Angebotsabgabe** den Nachweis der Gleichwertigkeit (techn. Merkblätter, eventuelle Muster, Gutachten usw.) zu erbringen und das Material mit dem eigenen Einheitspreis in einem **gesonderten** Anschreiben zu erwähnen.

Dies gilt für alle Positionen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“

Wird vom Bieter für das ausgeschriebene Material/Fabrikat mit der Angebotsabgabe kein gleichwertiges Material angeboten, oder konnte vom Bieter für das von ihm vorgeschlagene Material der Nachweis der Gleichwertigkeit mit der Angebotsabgabe nicht erbracht werden, so ist vom Bieter das in der jeweiligen Position der Leistungsbeschreibung geforderte Material/Fabrikat zu liefern.

Bei Leistungen, die eine Lieferung von Baustoffen erfordern, sind alle notwendigen Materialien grundsätzlich in der Position miterfasst, falls nicht im Positionstext mit einer Anmerkung darauf hingewiesen wird, dass die Lieferung der Materialien gesondert vergütet werden.

6.7 Nachträge

Außervertragliche Arbeiten sind frühzeitig beim technischen Nachtragsmanagement - Abteilung 66-2-6 - anzumelden und schriftlich einzureichen.

Sie sind wie folgt zu dokumentieren:

- Nachtragsnummer, Position mit Ordnungszahl, Menge, Langtext (Beschreibung der Leistung), Einheitspreis und Gesamtpreis.
- Kalkulationsliste (Urkalkulation der Nachträge). Sämtliche zur Kalkulation benötigten Ansätze wie z.B. variabler Mengensatz, Leistungsansatz, Faktoren, Lohninheit/Einheit, Zuschläge usw. sind prüfbar mit Skizzen zu dokumentieren.
- Angabe des Zeitraumes, wann die Arbeiten durchgeführt werden bzw. wurden mit Datum, Anzahl Facharbeiter, Anzahl Maschinen (eigener Tagesbericht).
- Eigene Aufmaße
- Fotodokumentation
- Nachweise von sämtlichen Nachunternehmerleistungen bzw. Lieferleistungen.

Den Bietern wird empfohlen, vor Angebotsabgabe die Örtlichkeit zu besichtigen, um so die Baustellensituation bei der Preisbildung berücksichtigen zu können.

Die örtlichen Verhältnisse, wie z.B. Grundstückszufahrten, topografische Gegebenheiten (z.B. Gefällestrassen, beengte Verhältnisse), Oberleitungen, Gleise, Kabelpakete / Versorgungsleitungen im Untergrund usw. sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen. Sie werden nicht zusätzlich vergütet.

Die angegebenen LV-Mengen setzen sich zum Teil aus kleinen, nicht zusammenhängenden Längen oder Flächen zusammen. Ein abschnittsweises Bauen, sowie das mehrfache An- und Abtransportieren von Geräten und Maschinen und das Umsetzen können notwendig sein.

Dieses ist bei der Kalkulation und Leistungsansätzen zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.

Nachträge, die nicht wie oben beschrieben dokumentiert werden, werden nicht geprüft und anerkannt.

6.8 Nachunternehmerleistungen

Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen (z.B.: Straßenbauhandwerk – Pflasterarbeiten). Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe.

Sollen Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden, so hat der Bieter bei der Einholung der Angebote die VOB/A bzw. bei Lieferleistungen die VOL/A zu beachten; er hat mit seinem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben.

Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 6.9 Wiederverwertbare Straßenbaustoffe sind statt zur Deponie zu einer Aufbereitungsanlage zu fahren. Mehrkosten für die evtl. getrennt erforderliche Gewinnung dieser Materialien sind in die Einheitspreise einzuarbeiten.

Aus gesundheitlichen Gründen dürfen keine Teerbitumen als Bindemittel eingebaut werden.

Das Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen durch Klebebänder ist verboten. Verkehrszeichen, mit Ausnahme von Wegweisern, sind durch Abdecken mittels Schilderhüllen, Jute bzw. roter Holzbalkenkreuze außer Kraft zu setzen. Bei Zuwiderhandlung wird der Auftragnehmer für die entstandenen Schäden regresspflichtig gemacht.

Die erforderlichen Vermessungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet.

Bei vorhandenen Baumbeständen im Baustellenbereich sind die Baumschutzsatzung der Stadt Essen in der zur Zeit gültigen Fassung, die RAS-LG-4 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Gehölzen im Bereich von Baustellen) sowie die DIN 18920 zu beachten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Schlussrechnung so aufzustellen, dass sich die Kosten
der Fahrbahn,
des Gehweges,
des Radweges,
der Entwässerungsrinnen und Einläufe,
der Parkflächen
der Bushaltestellen und Haltestellenkaps-/buchten
als einzelne Zwischensummen ablesen lassen.
Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass eine Aufteilung titelweise vorzunehmen ist.

Vertragsgrundlagen: siehe Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Die Arbeiten müssen zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt werden, auch wenn die vertragliche Bauzeit voraussichtlich unterschritten wird. Ein Abziehen von Personal und Geräten mit der Folge von Stillstandzeiten auf der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Die Straßenbauarbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs durchzuführen. Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme gemäß § 45 Absatz 6 StVO, die gesamte Straßenbaumaßnahme mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Für Kranken-, Polizei- und Feuerwehrwagen sowie für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist unbedingt die Anfahrt zu gewährleisten.

Arbeitsflächen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung Die erforderlichen Flächen können vom Auftraggeber nicht gestellt werden.

Für die gesamte Bauzeit ist die Absicherung und Absperrung der Baustelle mit größter Sorgfalt zu betreiben. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA in der zur Zeit gültigen Fassung), sowie die TL - Aufstellvorrichtungen 97 sind anzuwenden.

Vertraglich oder außervertragliche Arbeiten (z.B. Abbruch- und Fräsarbeiten, etc.), die in Abwesenheit der städtischen Bauleitung zur Fortführung der Baumaßnahme erforderlich wurden, sind fotografisch (z.B. Kleinbildkamera mit Datum) festzuhalten, wenn deren Prüfung und Feststellung durch weiteren Bauablauf im Nachhinein nicht mehr möglich ist.

6.10 Bauzeiten

Kalkulationen auf Basis eigener Bauzeitenpläne werden nicht akzeptiert.